

DIENSTRECHTSNOVELLE 2020

Am 11. Dezember wurde im Nationalrat die Dienstrechtsnovelle 2020 beschlossen. Zusätzlich zur Erhöhung der Gehälter und Zulagen um 1,45 Prozent ab 1.1.2021 konnte die GÖD im Zuge der Verhandlungen zur Dienstrechtsnovelle 2020 **positive Veränderungen** für die Kolleginnen und Kollegen durchsetzen.

Gehaltserhöhung

Mit 1. Jänner 2021 werden alle Gehälter und Zulagen um 1,45 % erhöht, was die Kaufkraft der KollegInnen nachhaltig sichert.

Telearbeit

Zukünftig kann bei Vorliegen eines entsprechenden Anlassfalles Telearbeit auch regelmäßig (also auch für einen längeren Zeitraum) tageweise angeordnet werden. Die anderen Voraussetzungen, wie insbesondere die Vereinbarkeit mit dienstlichen und sonstigen öffentlichen Interessen sowie die Herstellung des Einvernehmens mit der oder dem Bediensteten, müssen selbstverständlich weiterhin gegeben sein.

Frühkarenzurlaub

Der Familienzeitbonus kann bis zu 31 Tage bezogen werden. Der Frühkarenzurlaub im öffentlichen Dienst kann bisher allerdings nur maximal 28 Tage in Anspruch genommen werden. Ab 1. Jänner 2021 wird die Maximaldauer auf 31 Tage verlängert.

Pflegefreistellung

Die zweite Woche Pflegefreistellung für erkrankte behinderte Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, wird ab 1.

Jänner 2021 unabhängig vom Alter des Kindes zustehen. Außerdem erfolgt eine allgemeine Klarstellung, dass eine (durchgehende) Pflegefreistellung von zwei Wochen erforderlich und damit möglich sein kann. An den übrigen Voraussetzungen für die Pflegefreistellung ändert sich dadurch nichts.

Schulwesen

In Kleinclustern (bis 200 SchülerInnen) wird die Einrichtung einer Bereichsleitung ermöglicht.

Lehrpersonen im neuen Lehrerdienstrecht, die bereits eine Induktionsphase abgeschlossen haben, müssen bei Wechsel des Dienstgebers und/oder der Schulart keine weitere Induktionsphase absolvieren.

COVID-19-Risikogruppe

Aufgrund der andauernden COVID-19-Krisensituation wird die Möglichkeit der Dienstfreistellung wegen Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe (§ 12k GehG bzw. § 29p VBG) bis 31. März 2021 verlängert. Darüber hinaus kann bei Andauern der Pandemie die Maßnahme per Verordnung bis 30. Juni 2021 verlängert werden.

Wir setzen uns weiterhin mit aller Kraft für Verbesserungen im Sinne der KollegInnen ein!



Willi Witzemann
Vors. Personalvertretung
0664 26 85 716
willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988
alexandra.loser@vorarlberg.at



Hannes Nöbl
Mitglied im ZA
0660 52 72 105
h.noeb@ptsfe.snv.at